

(3) Die Zulassungskommissionen prüfen, ob die Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- eine nachgewiesene gute politisch-moralische Grundhaltung, aktiver Einsatz beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, die Bereitschaft zur Verteidigung der Errungenschaften «der Deutschen Demokratischen Republik,
- den Abschluß der erforderlichen Schulbildung, gute fachliche Leistungen und Lernergebnisse verbunden mit dem Bestreben, das Wissen und Können stets zu vervollkommen.

(4) Die Zulassungskommissionen entscheiden über die Zulassung oder Ablehnung der eingereichten Bewerbungen.

(5) Die Zulassungskommissionen leiten in ihrem Bereich die Auswahlkommissionen an und kontrollieren deren Tätigkeit.

§21

Entscheidungen der Zulassungskommissionen

(1) Die Zulassungskommissionen fassen einen der folgenden Beschlüsse:

der Bewerber wird zum Studium zugelassen,

der Bewerber wird nicht zum Studium zugelassen.

Sie können dem zugelassenen Bewerber gemäß § 18 Abs. 2 verbindliche Auflagen erteilen.

(2) Die Zulassungskommissionen entscheiden auf Grund folgender Unterlagen:

Bewerbungsunterlagen,

Empfehlung der Auswahlkommission.

Das wichtigste Kriterium für die Entscheidung der Zulassungskommissionen ist unter Beachtung der bisherigen gesellschaftlichen, schulischen und beruflichen Entwicklung des Bewerbers das Leistungsprinzip. Die Zulassungskommissionen sichern die Erfüllung der staatlichen Zulassungspläne und gewährleisten die Zulassung eines hohen Anteils von Arbeiter- und Bauernkindern und Frauen.

(3) Die Entscheidung der Zulassungskommission ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Alle Bewerber, die entsprechend § 22 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) zum Grundwehrdienst einberufen werden können, sind aufzufordern, entsprechend § 5 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes über die erfolgte Zulassung dem Wehrkreis-kommando persönlich Mitteilung zu machen.

(5) Bewerber, die nach Erhalt des Zulassungsbescheides zur Ableistung der Wehrpflicht einberufen werden, haben das unverzüglich der Hoch- bzw. Fachschule schriftlich mitzuteilen.

§22

Rechtsmittel

(1) Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung der Zulassungskommission beim

Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§23

Bildung und Aufgaben der Einspruchskommissionen

(1) Zur Entscheidung der Einsprüche werden an den Hoch- und Fachschulen durch die Rektoren bzw. Direktoren Einspruchskommissionen gebildet.

(2) Die Einspruchskommission kann auch ohne Einspruch tätig werden und Entscheidungen der Zulassungskommission überprüfen und ändern.

(3) Die Einspruchskommission kann Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen, Mitglieder der Auswahl- und Zulassungskommission zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(4) Die Entscheidung der Einspruchskommission ist endgültig. Sie ist demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§24

Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation werden die Bewerber Studenten und Angehörige der betreffenden Hoch- oder Fachschule. Die Immatrikulation erfolgt durch die Übergabe des Studienbuches.

(2) Das Ausbildungsverhältnis zwischen dem Studenten und der Hoch- bzw. Fachschule wird zu dem im Studienbuch eingetragenen Termin des Beginns des Studiums begründet.

(3) Die Studenten werden nach der Immatrikulation in feierlicher Form verpflichtet.

(4) Angehörige der bewaffneten Organe, die erst im Herbst des Jahres der Studienaufnahme entlassen werden, sind unmittelbar nach der Entlassung zu immatrikulieren.

Teil III

Besondere Bestimmungen für das Hochschulstudium

§25

Hochschulreife

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation an Hochschulen ist der Nachweis der Hochschulreife.

(2) Die Hochschulreife kann durch die Ablegung des Abiturs, einer Sonderreifeproofung oder den erfolgreichen Abschluß einer Fachschule (mit Ausnahme der ehemaligen medizinischen Fachschulen) erlangt werden.

(3) Das Abitur kann an folgenden Bildungseinrichtungen erworben werden:

- a) erweiterte Oberschule,
- b) Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung,